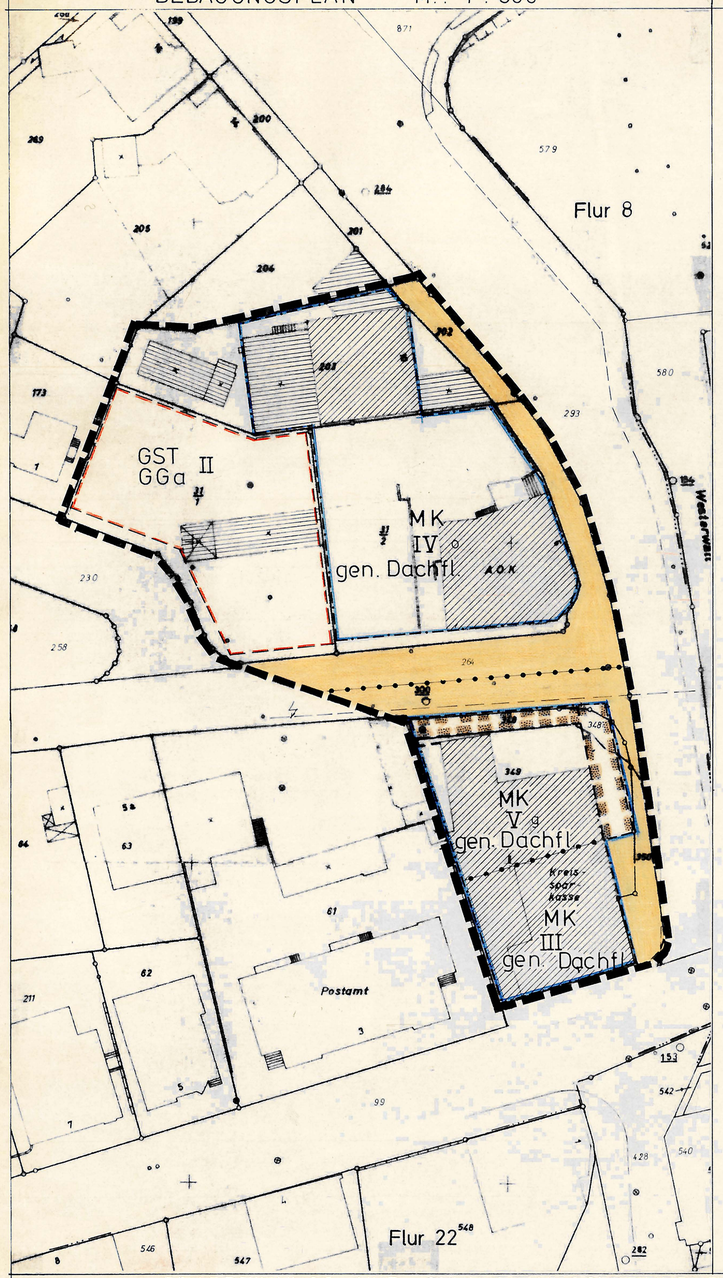
BEBAUUNGSPLAN M.: 1 : 500



FESTSETZUNGEN § 9 (1) B BAUG

LINIEN UND FLÄCHEN (PLAZV)

PLANGEBIETSGRENZE

BAUGRENZE

MK KERNGEBIET

I - V ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

GEN. DACHFL. GENEIGTE DACHFLÄCHEN 35 - 45° DACHNEIGUNG

GST GGa GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE BZW. GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ARKADE MIT GEH-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

o OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAU NVO			
KERNGEBIET	ZAHL DER GESCHOSSE	GRUNDFL. ZAHL	GESCHOSSFL. ZAHL
MK	3	1.o	2.o
	4+5	1.o	2.2

NACHRICHTLICH

10 KV ERDKABEL DER RWE

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 5.12.1980 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 5. 12. 1980

Der Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.

AZ: 64.10.80

MINDEN, DEN 17.9.1980

DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(FRÜHLING)
LTD. KREISBAUDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

A

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91/ SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Verstöße gegen die gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B

Festsetzungen

1. In dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiet sind nach § 7 Abs. 2 Ziffer 7 BauNVO sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
2. Tankstellen sind im Plangebiet (§ 7 Abs. 2 Ziffer 5 und Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO) unzulässig.
3. Soweit nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes das zulässige Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO überschritten wird, ist dies nach § 17 Abs. 3 BauNVO in dem überwiegend bebauten Gebiet aus städtebaulicher Gründen gerechtfertigt. Sonstige öffentliche Belange stehen der Überschreitung nicht entgegen.
4. Die Grundstücksteilflächen, die im Bebauungsplan mit der in der Zeichenerklärung aufgeführten Schraffur nach Ziffer 13,3 der Anlage zur Planzeichenverordnung gekennzeichnet sind, sind in Erdgeschoßebene (bei Arkaden und Durchgängen hat die lichte Höhe mindestens 3,- m zu betragen) mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Arkadenstützen sind mindestens in einer Stärke von 30 x 30 cm herzustellen.
5. Auf der Fläche, die für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen festgesetzt ist, sind zulässig
 a) Garagen unter Erdgleiche
 b) Stellplätze über Erdgleiche
 c) Garagen bis zu 2 Geschosse über Erdgleiche.

 Die zulässigen Geschoßflächenzahlen oder Baumassenzahlen dürfen überschritten werden.
6. Garagen und Stellplätze sind auf den dafür vorgesehenen Flächen, auf den Überbaubaren Flächen oder unterirdisch zulässig.
7. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Überbaubaren Flächen nur ausnahmsweise zulässig.
8. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

C

Gestalterische Festsetzungen

1. Es werden geneigte Dächer vorgeschrieben. Die Dachneigung hat 35 bis 45 ° zu betragen.
2. Die Dächer sind mit roten oder braunen Dachziegeln einzudecken.
3. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgerüstet werden.

D

Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz noch folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Die Anlegung von Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Flächen.
2. ~~Die Überschreitung der festgesetzten Geschoßzahlen um 1 Geschoß, wenn keine städtebaulichen Bedenken bestehen.~~

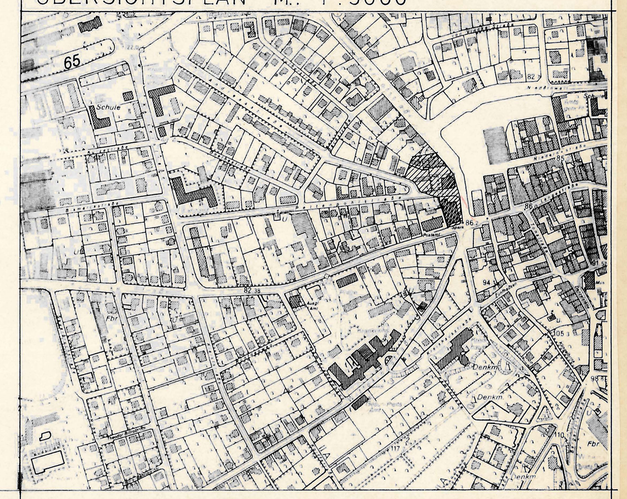
 BESCHLUSS VOM 24. 4. 1980

E

Aufhebung bestehender Vorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 : 5000



BEARBEITUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

MINDEN - LÜBBECKE, DEN 20. 12. 1979

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
I. A.
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DAS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

MINDEN - LÜBBECKE, DEN 20. 12. 1979

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
I. A.
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z. A.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 GO NW wurde am 4.10.1979 durch Dringlichkeitsbeschluß die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen und der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Der Beschluß der Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung sind am 24.10.1979 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 25. 10. 1979

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 8.11.1979 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß genehmigt.

Lübbecke, den 8. 11. 1979

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 2.11. bis einschl. 3.12.1979 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 4. 12. 1979

Der Stadtdirektor

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 GO NW wurde am 24.4.1980 durch Dringlichkeitsbeschluß dieser Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) GO NW als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 25. 4. 1980

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 8.5.1980 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß genehmigt.

Lübbecke, den 9. 5. 1980

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Plan/Text ist gemäß ~~§ 6 (1)~~/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 17.11.1980
Az.: 35.21.11-6051/1

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 / 14 / 100
PETTENPOHL

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE DER KREISSPARKASSE UND DER ALLGEMEINEN ORTSKRANKENKASSE EINSCHL. EINES TEILSTÜCKES DER PETTENPOHLSTR. WESTLICH DER BAHNHOFSTR.

GEMARKUNG LÜBBECKE FLUR 6

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR